

**Satzung der Stadt Pforzheim
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
(0.14)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0985
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.10.2017
	Bekanntmachung:	30.10.2017
	Inkrafttreten:	31.10.2017
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1274
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.12.2017
	Bekanntmachung:	29.12.2017
	Inkrafttreten:	30.12.2017
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1631
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2018
	Bekanntmachung:	29.12.2018
	Inkrafttreten:	30.12.2018
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	S 0170
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.12.2024
	Bekanntmachung:	19.12.2024
	Inkrafttreten:	01.01.2025
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-3844	

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [GemO] und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg [KAG] und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes [LGebG], jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Pforzheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Pforzheim.

(2) Die Stadt Pforzheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Pforzheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Pforzheim mitzuteilen.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Pforzheim Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, gelten für die persönliche Gebührenfreiheit die Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 6 des LGebG entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Pforzheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr für öffentliche Leistungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Pforzheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügter Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,50 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder der sonstigen Bedeutung für den Gebührensschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird die Verwaltungsgebühr auf Basis einer Zeitgebühr ermittelt, wird, soweit hierüber nichts bestimmt ist, je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung ein 25%-iger Stundensatz festgesetzt.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,50 €.

(7) Soweit die öffentliche Leistung, für welche die Gebühr erhoben wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie Nr. 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) - vom 12. Dezember 2006 fällt, bemisst sich die Höhe der Gebühr ausschließlich nach dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

(8) Sind in einer Entscheidung mehrere Einzelentscheidungen nach verschiedenen Vorschriften zusammengefasst (Entscheidungen mit Konzentrationswirkung), so bildet jede einbezogene Einzelentscheidung eine eigenständige öffentliche Leistung im Sinne dieser Satzung. Für die Entscheidung mit Konzentrationswirkung ergeht eine einheitliche Gebührenentscheidung. In dieser wird für jede Einzelentscheidung eine gesonderte Gebühr gemäß dieser Satzung festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Pforzheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

- a) Gebühren für die Telekommunikation;
- b) Reisekosten;
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 01.11.2009 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde und bei sonstigen Pflichtaufgaben nach Weisung vom 01.01.2011 außer Kraft.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

**Anlage zur Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen vom 10.10.2017**

Gebührenverzeichnis

Allgemeine öffentliche Leistungen

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Allgemeine Gebühr	
10.00.00.11	Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die weder in diesem Verzeichnis noch in anderen Rechtsvorschriften ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4,50 € - 10.000 €
	Auskünfte	
10.00.00.21	Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind	gebührenfrei
10.00.00.22	Auskünfte - auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIDG) - aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung sowie digitale Datenübermittlung	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.00.00.23	Aktenübersendung per Post	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.00.00.24	Abholung von Akten gegen Unterschrift	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.00.00.25	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
	Anträge	
10.00.00.31	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.00.00.32	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,50 €
10.00.00.33	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
10.00.00.34	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 6 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,50 €
	Befreiung	
10.00.00.41	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
	Beglaubigungen, Bestätigungen	
10.00.00.51	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.00.00.52	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,70 €
10.00.00.53	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,80 €
	Bescheinigungen	
10.00.00.61	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
10.00.00.62	Bestätigungen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
	Genehmigungen	
10.00.00.71	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.00.00.81	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.00.00.82	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 8,50 €
	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk)	
10.00.00.91	Für Schriftstücke in deutscher Sprache	4,50 €
10.00.00.92	Für Schriftstücke in fremder Sprache	10,70 €
10.00.00.93	Für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde)	13 €
10.00.00.94	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben, bei einem Format bis DIN A4 je Seite, bei einem Format größer als DIN A4 je Seite	0,90 € 1,35 €
	Zahlungsverkehr EC-Lastschriften, Verrechnungsschecks und Abbuchungen	
10.00.00.99	Gebühr für die Rücklastschrift bei Nichteinlösung von EC-Lastschriften, von eingereichten Verrechnungsschecks oder aufgrund einer erteilten Abbuchungsermächtigung vorgenommenen Abbuchungen je Fall (zuzüglich Auslagen wie z. B. Bankspesen)	13 €
	Besondere Gebühr	
10.00.10.11	Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €

Bereich Selbstverwaltungsangelegenheiten

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Baugesetzbuch	
	Negativzeugnisse gem. §§ 24 und 28 (1) BauGB, Gebühr für die Bestätigung der Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, gestaffelt nach der Höhe des Kaufpreises	
11.33.01.11	- bis 5.000 €	30 €
11.33.01.12	- bis 500.000 €	57 €
11.33.01.13	- über 500.000 €	100 €
	Fundsachen	
12.20.01.01	- bis 500 €	2 - 500 €
12.20.01.02	- über 500 €	3 - 1.500 €
	Eheschließungen	
12.23.02.11	Zuschlag für Eheschließungen in besonderen Räumen	25 €
	Kirchenaustritt	
12.23.05.11	Beurkundung oder Entgegennahme einer notariellen Kirchenaustrittserklärung	30 €
12.23.05.12	Beglaubigte Abschrift der Kirchenaustrittserklärung	8 €
	Gutachten Kunstgegenstände	
25.20.05.11	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1-5% des Wertes, mindestens 50 €
	Liegenschaften	
	Vektordaten aus Bebauungsplänen	
51.11.01.11	- DIN A4	75 €
51.11.01.12	- DIN A3	85 €
51.11.01.13	- DIN A2	95 €
51.11.01.14	- DIN A1	105 €
51.11.01.15	- DIN A0	115 €
	Kopien aus Bebauungsplänen (In Papierform oder als Datei im PDF-Format)	
51.11.01.16	- DIN A4 und DIN A3	17 €
51.11.01.17	- DIN A2	20 €
51.11.01.18	- DIN A1	25 €
51.11.01.19	- DIN A0	30 €
51.11.01.20	Schriftlicher Teil einschließlich Legende je Bebauungsplan	13 €
51.11.01.21	Begründung je Bebauungsplan	13 €
	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
51.11.10.11	Bodenrichtwertkarte, schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte, Auszug aus der Kaufpreissammlung, Grundstücksmarktbericht, Versandkosten	20 € - 200 €
	Baulastenverzeichnis	
52.10.11.11	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	22 €
	Abwasserrecht	
	Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Entwässerungsanschlüssen für Grundstücke	
53.80.01.00	- für Wohngebäude	40 € - 1.100 €
53.80.01.10	- für gewerblich genutzte Gebäude	50 € - 2.200 €
53.80.03.00	Entnahme von Wasserproben	30 € - 130 €

Bereich Angelegenheiten als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Amt für öffentliche Ordnung -	
	12.20 Ordnungswesen	
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02.01	Verfügungen nach §§ 1, 3, 27a, 33 oder 34 Polizeigesetz	55 €/Std.
12.20.02.02	Verfügungen nach der Polizeiverordnung des IM und des MLR über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	55 €/Std.
12.20.02.03	Verhaltensprüfung für Hunde nach der Polizeiverordnung des IM und des MLR über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH). Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	177 €
12.20.02.05	Anordnung von Maßnahmen nach §§ 16 oder 17 Bundesinfektionsschutzgesetz	55 €/Std.
12.20.02.06	Genehmigungen und sonstige Leistungen nach Bestattungsrecht	55 €/Std.
12.20.02.09	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 1 (2. Halbsatz) Sonn- und Feiertagsgesetz	20 € - 1.300 €
12.20.02.10	Erlass von Anordnungen gegenüber dem Träger der stationären Einrichtung und gegenüber dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 22 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.11	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder Untersagung der Leistungserbringung der in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vom Anbieter übernommenen Leistungsanteile nach § 24 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.12	Ausnahmegenehmigung nach § 31 WTPG oder aufgrund § 29 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.13	Regelprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG oder Regelprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.14	Anlassbezogene Prüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.15	Anzeigeverfahren für neu eröffnete stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 WTPG oder Anzeigeverfahren für neu eröffnete ambulant betreute Wohngemeinschaften oder vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 1 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.16	Beschäftigungsverbot nach § 23 WTPG	55 €/Std.
12.20.02.17	Befreiung vom Tanzverbot	55 € - 275 €
12.20.02.18	Genehmigung Milchhandel	55 € - 275 €
12.20.02.19	Bescheinigung, Ersatzurkunde bzw. Genehmigung nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	55 €/Std.
12.20.03	Bearbeiten von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	Jagdwesen	
12.20.03.01	Einjahresjagdschein	40 € zzgl. Jagdabgabe
12.20.03.02	Dreijahresjagdschein	80 € zzgl. Jagdabgabe
12.20.03.03	Tagesjagdschein	40 € zzgl. Jagdabgabe

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.20.03.04	Jugendjagdschein	40 €
12.20.03.05	Einjahresjagdschein für Falkner	zzgl. Jagdabgabe 25 €
12.20.03.06	Dreijahresjagdschein für Falkner	zzgl. Jagdabgabe 50 €
12.20.03.07	Tagesjagdschein für Falkner	zzgl. Jagdabgabe 25 €
12.20.03.08	Zweitfertigungen eines Jagdscheins Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind folgende Personen befreit, die aufgrund ihrer Dienstpflichten bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde einen Jagdschein benötigen:	35 €
12.20.03.09	a) Beamte und Beschäftigte mit abgeschlossener anerkannter forstlicher Ausbildung	gebührenfrei
12.20.03.10	b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden	gebührenfrei
12.20.03.11	c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z. B. Waldarbeiter)	gebührenfrei
12.20.03.12	Einziehung und Versagung einer jagdrechtlichen Erlaubnis	55 €/Std.
12.20.03.13	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 und 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz/JWMG)	55 €/Std.
12.20.03.14	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	15 € - 30 €
12.20.03.15	Erteilung eines Fallensachkundenachweises (§ 7 Abs. 1 DVO JWMG)	20 €
12.20.03.16	Bescheinigung der Jagdpachtfähigkeit	20 €
12.20.03.67	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem JWMG sowie der DVO JWMG wie Anordnungen oder Genehmigungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit sie nicht gesondert aufgeführt sind.	20 € - 1.300 €
Fischereiwesen		
12.20.03.17	Ausstellung eines Fischereischeins	15 €
12.20.03.18	Gebühr für die Entrichtung der Fischereiabgabe	zzgl. Fischereiabgabe 10 €
12.20.03.19	Jugendfischereischein	zzgl. Fischereiabgabe 10 €
12.20.03.20	Zweitfertigung eines Fischereischeins	15 €
12.20.03.21	Zweitfertigung eines Prüfungszeugnisses	15 €
Waffenwesen		
12.20.03.22	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte oder Folgewaffenbesitzkarte oder Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	65 €
12.20.03.23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Folgewaffenbesitzkarte für Jäger oder Eintragung der Erwerbsberechtigung für erste oder zweite Kurzwaffe in diese Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	45 €
12.20.03.24	Ein- und Austragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	25 €
12.20.03.25	WBK für Waffen- und Munitionssachverständige (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2 WaffG) und für Waffen- und	85 € - 1.000 €

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Munitionssammler (§ 17 WaffG) und deren Erben (§ 20 WaffG)	
12.20.03.26	Eintrag der Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach Voreintrag der Erwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 1 a WaffG) oder nach Erwerb aufgrund Jagdschein (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG), sofern der Eintrag nicht gleichzeitig mit der Ausstellung der WBK erfolgt	20 €
12.20.03.27	Eintrag eines oder mehrerer Wechsel- oder Austauschläufe oder Wechseltrommeln gleichen oder geringeren Kalibers in eine WBK (Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 2 zum WaffG)	20 €
12.20.03.28	Eintrag eines oder mehrerer Schalldämpfer in eine WBK (Anlage 1 Abschnitt 1, UA 1 Nr. 1.3 zum WaffG)	50 €
12.20.03.29	Eintrag der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Munitionsart (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	30 €
12.20.03.30	Eintrag eines oder mehrerer Blockiersysteme in eine Erben-WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	30 €
12.20.03.31	Eintrag des Überlassens einer oder mehrerer Waffen / Austrag (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG) oder Abschlussgebühr bei Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis	20 €
12.20.03.32	Eintrag des Verlusts einer oder mehrerer Waffen / Austrag (§ 37 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	40 €
12.20.03.33	Sonstige Eintragungen in waffenrechtliche Erlaubnisse	5 € - 75 €
12.20.03.34	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	50 €
12.20.03.35	Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition in/aus/durch EU- oder Drittstaaten (§§ 29 ff. WaffG)	30 € - 500 €
12.20.03.36	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 €
12.20.03.37	Verlängerung der Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	25 €
12.20.03.38	Sonstige Eintragungen in den Feuerwaffenpass	15 €
12.20.03.39	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	150 € - 400 €
12.20.03.40	Zustimmung an Bewachungsunternehmer und Eintrag eines Vermerks in den Waffenschein (§ 28 Abs. 3 und 4 WaffG)	75 €
12.20.03.41	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines	125 €
12.20.03.42	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	75 €
12.20.03.43	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von sowie zum Handel mit Schusswaffen oder Munition oder Erteilung eine Stellvertretererlaubnis (§ 21 Abs. 1, § 21 a WaffG)	100 € - 3.300 €
12.20.03.44	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	100 € - 660 €
12.20.03.45	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte sowie sicherheitstechnische Abnahme- und Wiederholungsprüfungen (§ 27 Abs. 1 WaffG, § 12 Abs. 1 AWaffV)	130 € - 3.250 €
12.20.03.46	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 AWaffV)	100 € - 650 €
12.20.03.47	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 bzw. § 27 Abs. 4 WaffG)	30 € - 120 €
12.20.03.48	Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Brauchtumschützen (§ 16 Abs. 2 WaffG)	75 €

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.20.03.49	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, § 16 Abs. 3 WaffG)	30 € - 300 €
12.20.03.50	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	25 € - 180 €
12.20.03.51	Kontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG) -bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen (die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Kontrolle angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Waffen-/Munitionsbesitzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann)	55 €/Std.
12.20.03.52	Anordnung der Vorlage eines Gutachtens (§ 6 Abs. 2 WaffG)	55 € - 260 €
12.20.03.53	Waffenbesitzverbot (§ 41 Abs. 1 WaffG)	55 € - 650 €
12.20.03.54	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 45 Abs. 1 und 2 WaffG)	55 €/Std.
12.20.03.55	Sonstige öffentliche Leistungen im Waffenrecht wie Anordnungen, Versagungen, Sicherstellungen, Prüfungen oder Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, soweit sie nicht gesondert aufgeführt sind.	20 € - 1.300 €
Sprengstoffwesen		
12.20.03.56	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu gewerblichen Zwecken (§ 7 SprengG)	130 € - 3.250 €
12.20.03.57	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 / § 28 SprengG)	110 € - 2.600 €
12.20.03.58	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 SprengG)	110 €
12.20.03.59	Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu nichtgewerblichen Zwecken (§ 27 SprengG)	110 €
12.20.03.60	- je weiterer Stoff	50 €
12.20.03.61	Wesentliche Änderung oder Verlängerung des Befähigungsscheins (§ 20 SprengG) oder der Erlaubnis (§ 27 SprengG)	60 €
12.20.03.62	Ausnahmegenehmigung für Feuerwerke Kat. 1 und 2 (§ 24 Abs. 1 1. SprengV)	50 €
12.20.03.63	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. SprengV)	35 €
12.20.03.64	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis	55 € - 260 €
12.20.03.65	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 34 SprengG)	55 €/Std.
12.20.03.66	Sonstige öffentliche Leistungen im Sprengstoffrecht wie Anordnungen, Versagungen, Sicherstellungen, Prüfungen oder Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, soweit sie nicht gesondert aufgeführt sind	40 € - 1.300 €
12.20.04 Führung des Gewereregisters		
12.20.04.01	Gewerbeabmeldung oder -ummeldung	23 €
12.20.04.02	Gewerbeanmeldung	37 €
12.20.04.03	Gewerbeauskunft	18 €
12.20.05 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen		
12.20.05.01	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	55 € - 5.500 €
12.20.05.02	Räumliche Erweiterung der Gaststättenerlaubnis	55 € - 1.650 €
12.20.05.03	Sonstige Erweiterung der Gaststättenerlaubnis	55 € - 1.650 €

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.20.05.04	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	55 € - 1.650 €
12.20.05.05	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	55 € - 660 €
12.20.05.06	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	55 € - 550 €
12.20.05.07	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	55 € - 330 €
12.20.05.08	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen (§ 5 GastG)	55 €/Std.
12.20.05.09	Versagung, Widerruf oder Rücknahme der Gaststätten- erlaubnis	55 €/Std.
12.20.06	Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
12.20.06.01	Gestattung (§ 12 GastG)	30 € - 1.200 €
12.20.06.02	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	30 € - 600 €
12.20.06.03	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	55 € - 1.100 €
12.20.06.04	Abweichende Betriebszeit für Außenbewirtschaftungen	55 € - 550 €
12.20.06.05	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 GastG)	55 € - 550 €
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	130 € - 3.900 €
12.20.07.02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	130 € - 1.950 €
12.20.07.03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinn- möglichkeit (§ 33 c Abs.1 GewO)	1.375 € - 2.750 €
12.20.07.04	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	55 € - 1.650 €
12.20.07.05	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)	275 € - 2.750 €
12.20.07.06	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnli- chen Unternehmens (§ 33 i GewO)	165 € - 5.500 €
12.20.07.07	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandver- mittlungsgewerbes (§ 34 GewO)	130 € - 1.300 €
12.20.07.08	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	130 € - 1.500 €
12.20.07.09	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b GewO)	130 € - 1.300 €
12.20.07.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	55 € - 825 €
12.20.07.11	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c GewO)	130 € - 2.000 €
12.20.07.12	Versagung, Widerruf oder Rücknahme einer sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnis	55 €/Std.
12.20.07.13	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder an- gestellter Personen (§ 47 GewO)	55 € - 550 €
12.20.07.14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO, § 1 Ausl-ReiseGewV)	55 € - 1.100 €
12.20.07.15	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	55 € - 1.100 €
12.20.07.16	Versagung, Widerruf oder Rücknahme der Reisegewer- bekarte	55 €/Std.
12.20.07.17	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	60 €
12.20.07.18	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55 a Abs. 2 GewO)	55 € - 550 €
12.20.07.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	55 € - 330 €
12.20.07.20	Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	55 € - 1.650 €
12.20.07.21	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	130 € - 6.500 €
12.20.07.22	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Wi- derruf der Festsetzung	55 €/Std.

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.20.07.23	Erlöschen von Erlaubnissen § 49 Abs. 3 GewO	55 €/Std.
12.20.07.24	Ausnahmen gem. § 11 Ladenöffnungsgesetz	55 €/Std.
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08.01	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2 GastG, § 9 Satz 2 GastG, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	55 € - 990 €
12.20.08.02	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	55 €/Std.
12.20.08.03	Untersagung beschäftigte Personen (§ 21 I GastG)	55 €/Std.
12.20.08.04	Erlaubnis beschäftigte Personen (§ 13 GastVO)	55 €/Std.
12.20.08.05	Gewerbeuntersagung	55 €/Std.
12.20.08.06	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	55 € - 1.100 €
12.20.08.07	Ablehnung der Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes	55 €/Std.
12.20.08.08	Betrieb ohne Zulassung nach § 15 Abs. 2 GewO	130 € - 3.900 €
12.20.08.09	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung	55 €/Std.
12.20.08.10	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	55 €/Std.
12.20.08.11	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 3 GewO)	55 €/Std.
12.20.08.12	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	55 €/Std.
12.20.08.13	Auflagen und Anordnungen bei der Überwachung von Gewerbebetrieben	55 € - 1.650 €
12.20.08.14	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (unerlaubte Handwerksausübung)	55 €/Std.
12.20.08.15	Ausnahmen vom Ladenschluss (§ 23 I LSchIG)	55 €/Std.
	Amt für öffentliche Ordnung -	
	12.22 Einwohnerwesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
12.22.01.01	Ausstellung einer melderechtlichen Bescheinigung	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
12.22.01.02	Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 44,45 BMG	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
12.22.01.03	Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister für Gruppenauskünfte gem. § 46 BMG	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
12.22.01.04	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	Je angefangene 5 Minuten 4,50 € €
	Amt für öffentliche Ordnung -	
	12.23 Personenstandswesen	
12.23.09	Behördliche Namensänderung	
12.23.09.01	Behördliche Namensänderung	55 € - 1.000 €
	Amt für öffentliche Ordnung -	
	12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	
12.26.01	Betriebskontrollen (Lebensmittelrecht)	
12.26.01.01	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt	55 €/Std.
12.26.01.02	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, umfangreicher Kontrollbericht, Zulassung, Bewilligung, Beratung	55 €/Std.
12.26.02	Probenahme	

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.26.02.01	Kontrolle oder Untersuchung von Lebensmitteln mit Bescheinigung oder Zeugnis	55 €/Std.
12.26.02.02	Einfuhruntersuchung	55 €/Std.
12.26.02.03	Probenahme, wenn von Dritten in Auftrag gegeben oder eine Anordnung erfolgt	55 €/Std.
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
12.26.04.01	Anordnungen nach Tierseuchenrecht	55 €/Std.
12.26.04.02	Genehmigungen nach Tierseuchenrecht	25 € - 5.000 €
12.26.04.03	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit Bescheinigung	55 €/Std.
12.26.04.04	Kontrolle, Untersuchung oder Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit Bescheinigung/Gesundheitszeugnis	55 €/Std.
12.26.04.05	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren beim Veterinärdienst (mit und ohne Bescheinigung, Heimtiere im Reiseverkehr)	Je angefangene 5 Minuten 4,50 €
12.26.04.06	Einfuhruntersuchungen	55 €/Std.
12.26.04.07	Gesundheitszeugnis oder Bescheinigung ohne Untersuchung oder Kontrolle	55 €/Std.
12.26.04.08	Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Überprüfung	55 €/Std.
12.26.04.09	Sachkundeprüfung	55 €/Std.
12.26.04.10	Entsorgung toter Tiere über städtische Einrichtungen	
	Kleintiere	15 €
	Großtiere	30 €
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung	
12.26.05.01	Probenahme bei Tieren, wenn Anordnung erfolgt	55 €/Std.
12.26.05.02	Betriebskontrolle, wenn Anordnung erfolgt	55 €/Std.
12.26.06	Allgemeiner Tierschutz	
12.26.06.01	Anordnungen nach Tierschutzrecht	55 €/Std.
12.26.06.02	Genehmigungen nach Tierschutzrecht	25 € - 5.000 €
12.26.06.03	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt	55 €/Std.
12.26.06.04	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Tieren, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt oder eine Bescheinigung erteilt wird	55 €/Std.
12.26.06.05	Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Überprüfung	55 €/Std.
12.26.06.06	Sachkundeprüfung	55 €/Std.
	Kulturamt -	
	26.20 Musikpflege	
26.20.04	Förderung der Musik	
26.20.04.00	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	80 €
	Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung -	
	51.10 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
51.10.09	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Maßnahmen nach Sonderprogrammen	
	Steuerbescheinigung nach § 7h, 10f und 11a EStG bei bescheinigungsfähigen Aufwendungen (Baukosten des Sanierungsbetroffenen) von	
51.10.09.01	bis 10.000 €	113 €
51.10.09.02	bis 50.000 €	150 €

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
51.10.09.03	bis 100.000 €	200 €
51.10.09.04	bis 250.000 €	300 €
51.10.09.05	bis 500.000 €	500 €
51.10.09.06	je weitere angefangene 500.000 €	500 €
Baurechtsamt -		
52.10. Bauordnung		
<u>Anmerkungen:</u>		
Soweit Gebühren nach Baukosten berechnet werden (Ziff. 52.10.01.01, 52.10.02.01, 52.10.02.03, 2.10.02.09, 52.10.03.01, 52.10.07.01, Baukostenanteil der Errichtungskosten nach 52.10.02.12 bis 52.10.02.14) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung 300-469 und 520-539, (i.d.j.F.) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Soweit die entsprechenden Gewerke Gegenstand der baurechtlichen Prüfung sind, sind auch die Kostengruppen 510-519 mit in die Baukosten einzubeziehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
Erstrecken sich Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren ebenfalls zu erheben.		
52.10.01 Bauvoranfrage		
52.10.01.01	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO) sofern eine vollständige Prüfung analog § 58 Abs. 1 LBO erfolgt	1 ‰ d. Baukosten mind. 140 €
52.10.01.02	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO) in den übrigen Fällen	140 € - 5.000 €
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren		
52.10.02.01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 Abs. 1 LBO) bzw. Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	6,5 ‰ d. Baukosten mind. 195 €
52.10.02.02	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	195 € - 5.000 €
52.10.02.03	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen	1 ‰ der von der Teilbaugenehmigung erfassten Baukosten mind. 85 €
52.10.02.04	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	85 € - 1.000 €
52.10.02.05	Genehmigung von Werbeanlagen	150 € - 2.000 €
52.10.02.06	zeitlich befristete Genehmigung	150 € - 5.000 €
52.10.02.07	im Übrigen	150 € - 1.000 €
52.10.02.08	Abbruchgenehmigung	35 € - 200 €
52.10.02.09	Teilbaufreigabe (je Freigabe) - wenn nicht mit der Baugenehmigung erteilt	
52.10.02.10	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO	4,5 ‰ d. Baukosten mind. 180 €
52.10.02.11	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	180 € - 3.000 €
52.10.02.11	Befreiung, Ausnahme und Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes (je Befreiung, Ausnahme, Abweichung)	60 € - 10.000 €
Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 BetrSichVO		

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	(Sofern sie sich auf den Zuständigkeitsbereich des Baurechtsamts beziehen) <u>Anmerkungen:</u> Sofern Erlaubnisse nach § 18 BetrSichVO eine baurechtliche Genehmigung mit einschließen, ist neben der Gebühr nach Ziff. 52.10.02.12 bis 52.10.02.14, auch die Gebühr nach Ziff. 52.10.02.01 bis 52.10.02.11 und 52.10.07.01 bis 52.10.07.08 fällig. Die Errichtungskosten beinhalten die Kosten der technischen Einrichtungen soweit sie Gegenstand der Erlaubnis sind zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer.	
52.10.02.12	bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	2 ‰ d. EK mind. 125 €
52.10.02.13	größer als 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	wie 52.10.02.12 zzgl. 0,5 ‰ des 5.000.000 € übersteigenden Wertes
52.10.02.14	Verlängerungen von Genehmigungen und Erlaubnissen	¼ der Gebühr der zu verlängernden Entscheidung, mind. 50 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03.01	Erteilung einer Eingangsbestätigung für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen (§ 53 Abs. 5 LBO)	1 ‰ d. Baukosten mind. 130 €
52.10.03.02	Erteilung einer Eingangsbestätigung für den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen (§ 53 Abs. 5 LBO)	130 € - 500 €
52.10.03.03	Untersagung des Baubeginns (§§ 47 und 59 Abs. 4 LBO)	120 € - 1.000 €
52.10.03.04	Ablehnung der Untersagung des Baubeginns (§§ 47 und 59 Abs. 4 LBO)	120 € - 1.000 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
52.10.04.00	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	45 € - 3.000 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.07.01	für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) bzw. angemeldete Abnahmeversuche	1 ‰ d. Baukosten mind. 70 €
52.10.07.02	sofern keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	70 € - 1.000 €
52.10.07.03	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) bzw. angemeldeten Abnahmeversuch	73 €/Std.
52.10.07.04	Sonstige Baukontrolle	73 €/Std.
52.10.07.05	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahmen fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 bis 8 LBO)	73 €/Std.
	Gewährleistung der Arbeitssicherheit auf Baustellen (Die nachfolgenden Gebührentatbestände beziehen sich lediglich auf den Arbeitsschutz auf Baustellen)	
52.10.07.06	Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der BaustellV und des ArbSchG	73 €/Std.
52.10.07.08	Durchführung von Kontrollen im Rahmen des ArbSchG/BaustellV, sofern hierbei Beanstandungen festgestellt wurden	73 €/Std.
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.08.00	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten bzw. Brandverhütungsschauen einschl. Nachschau (zzgl. Mitarbeiter der Feuerwehr)	73 €/Std.
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
52.10.09.00	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	73 €/Std.
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
52.10.10.01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister	300 €
52.10.10.02	Anordnung zur Durchsetzung von Eigentümerpflichten (Bsp. §§ 1, 5, 25, 26 SchfHWG)	73 €/Std.
52.10.10.03	Festsetzung ausstehender Kehr- und Überprüfungsgebühren nach §20 SchfHWG	73 €/Std.
52.10.10.04	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHWG	73 €/Std.
52.10.10.05	Durchführung einer Kehrbezirksprüfung einschl. Routineprüfung	73 €/Std.
52.10.10.06	Aufhebung der Bestellung (§ 12 SchfHWG)	73 €/Std.
52.10.10.07	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHWG	73 €/Std.
52.10.11	Baulastenverzeichnis	
52.10.11.01	Übernahme einer Baulasterklärung	40 € - 750 €
52.10.11.02	Verzichtserklärung der Baurechtsbehörde auf Antrag	60 € - 250 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12.00	Beratung des Bauherrn, Planverfassers oder Lageplanverfassers, sofern Zeitaufwand mehr als 15 Minuten	73 €/Std.
52.10.13	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
52.10.13.01	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	73 €/Std.
52.10.13.02	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und ENEV	73 € - 1.000 €
	Kulturamt -	
	52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege	
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung	
52.30.02.01	Entscheidung im denkmalschutzrechtlichen Verfahren (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG) Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	gebührenfrei
52.30.02.02	bis 10.000 € Aufwendungen	50 €
52.30.02.03	bis 50.000 € Aufwendungen	100 €
52.30.02.04	bis 100.000 € Aufwendungen	200 €
52.30.02.05	bis 250.000 € Aufwendungen	300 €
52.30.02.06	bis 500.000 € Aufwendungen	500 €
52.30.02.07	je weitere angefangene 500.000 € Aufwendungen	500 €
52.30.02.08	Bescheinigung der Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG	53 €
52.30.02.09	Negativbescheid gem. Denkmalliste Fachberatung vor Ort	53 €
52.30.02.10	für Baudenkmale	gebührenfrei
52.30.02.11	für private Nicht-Baudenkmale	107€/Std.
	Amt für Umweltschutz -	
	55.20 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
	<u>Anmerkungen:</u> Sind bei der Gebührenberechnung nach der entsprechenden Gebührenziffer dieser Verordnung Errichtungskosten und/oder Herstellungskosten zugrunde gelegt, werden nur diejenigen Teile der Anlage berücksichtigt, auf die sich die jeweilige öffentliche Leistung (Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung des	

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	vorzeitigen Beginns etc.) erstreckt. Der Wert der Grundfläche wird dabei nicht berücksichtigt.	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20.02.01	Entscheidungen zum Vollzug des WHG und dem WG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	67 €/Std.
55.20.02.02	Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 20 €/Kw Ausbauleistung
55.20.02.03	Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Wasserversorgungsanlagen (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 10 € je angefangene 1.000 m ³ Entnahmemenge, max. 50.000 €
55.20.02.04	Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser für Wasserversorgungsanlagen (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 5 € je angefangene 1.000 m ³ Entnahme, max. 25.000 €
55.20.02.05	Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 5 €/m ³ Entnahme, max. 25.000 €
55.20.02.06	Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser zu Kühlzwecken (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 2,50 €/m ³ Entnahme, max. 25.000 €
55.20.02.07	Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in das Grundwasser (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 10 €/EW
55.20.02.08	Erlaubnis zum Einleiten von Kühlwasser in das Grundwasser (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 5 €/ m ³ , max. 25.000 €
55.20.02.09	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 0,25 €/m ² abflusswirksame Fläche
55.20.02.10	Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer aus Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenüberläufen (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 100 € je angefangenen m ³ /s Einleitungsmenge
55.20.02.11	Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer aus Kleinkläranlagen bis 50 EW (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 10 €/EW
55.20.02.12	Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer aus Kläranlagen über 50 EW (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 10 €/EW bis 50EW + 0,10 € je weiterer EW
55.20.02.13	Erlaubnis zum Einleiten von Kühlwasser in oberirdische Gewässer (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 2,50 € /m ³ , max. 25.000 €
55.20.02.14	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (§ 8 WHG)	67 €/Std. zzgl. 0,25 €/m ² abflusswirksame Fläche
55.20.02.15	gehobene Erlaubnis für Tatbestände i. S. von 55.20.02.02 bis 55.20.02.14 (§ 15 WHG)	jeweilige Gebühr zzgl. Aufschlag von 10%
55.20.02.16	Bewilligung für Tatbestände i. S. von 55.20.02.02 bis 55.20.02.14 (§ 8 WHG)	jeweilige Gebühr zzgl. Aufschlag von 20%
55.20.02.17	Planfeststellungen/Planänderungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen (§ 68 WHG, § 55 WG)	67 €/Std. zzgl. 20 €/Kw Ausbauleistung
55.20.02.18	Eignungsfeststellungen (§ 63 WHG)	67 €/Std.

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
		zzgl. 3 ‰ der Anlagenkosten 67 €/Std.
55.20.02.19	Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG)	zzgl. 3 ‰ der Anlagenkosten 67 €/Std.
55.20.02.20	Genehmigungen von sonstigen Abwasseranlagen (§ 48 Abs. 1 WG)	zzgl. 2 ‰ der Anlagenkosten 67 €/Std.
55.20.02.21	Wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes (§ 48 Abs. 2 WG)	zzgl. 2 ‰ der Anlagenkosten 67 €/Std.
55.20.02.22	Genehmigungen von Regenwasserbehandlungsanlagen (§ 48 Abs. 1 WG)	zzgl. 1 ‰ der Anlagenkosten mind. 500 € 67 €/Std.
55.20.02.23	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, § 69 WHG)	zzgl. 10 % der entsprechenden Gestattung 67 €/Std.
55.20.02.24	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid)	100 €/Probe Für jede weitere Abwasserprobe am gleichen Überwachungstermin 50 €
Amt für Umweltschutz -		
55.40 Naturschutz und Landschaftspflege		
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
	<u>Anmerkungen:</u> Amtshandlungen im Zusammenhang mit Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind gebührenfrei. Amtshandlungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten im Umweltschutz sind gebührenfrei.	
55.40.02.01	Anordnungen zum Vollzug des BNatSchG, des NatSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	84 €/Std.
55.40.02.02	Gestattungen (Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen usw.) im Rahmen des Vollzugs des BNatSchG, NatSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	84 €/Std.
55.40.02.03	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG	84 €/Std.
Amt für Umweltschutz -		
55.50 Forstwirtschaft		
55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	
55.50.05.01	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.02	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.03	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 3 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.04	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 3 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.05	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 WaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.06	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.07	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
55.50.05.08	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.09	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns nach § 37 Abs. 7 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.10	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht sowie für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.13	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.14	Einsichtnahme in oder Weitergabe von Forsteinrichtungsunterlagen, Standortskarten und sonstige Daten	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €
55.50.05.15	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	Je angefangene 30 Minuten 29,50 €

Amt für Umweltschutz -

56.10 Umweltschutzmaßnahmen

Anmerkungen:

Sind bei der Gebührenberechnung nach der entsprechenden Gebührenziffer dieser Verordnung Errichtungskosten und/oder Herstellungskosten zugrunde gelegt, werden nur diejenigen Teile der Anlage berücksichtigt, auf die sich die jeweilige öffentliche Leistung (Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung des vorzeitigen Beginns etc.) erstreckt. Der Wert der Grundfläche wird dabei nicht berücksichtigt.

56.10.01

Altlasten

56.10.01.01	Entscheidungen zum Vollzug des BBodSchG, BBodSchV und LBodSchAG mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	61 €/Std.
56.10.01.02	Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der altlastenrechtlichen Bestimmungen	61 €/Std.
56.10.01.03	Verbindlichkeitserklärungen bei Sanierungsmaßnahmen nach § 13 BBodSchG und behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG	61 €/Std.

56.10.02

Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen

56.10.02.01	Entscheidungen zum Vollzug des BBodSchG, BBodSchV und LBodSchAG mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	73 €/Std.
56.10.02.02	Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen	73 €/Std.
56.10.02.03	Festsetzung von Bodenschutzflächen nach § 7 LBodSchAG	73 €/Std.
56.10.02.04	Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen nach § 10 Abs. 2 BBodSchG	73 €/Std.

56.10.04

Abfallrechtliche Maßnahmen

56.10.04.01	Entscheidungen zum Vollzug des KrW-/AbfG, LAbfG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	71 €/Std.
-------------	--	-----------

56.10.05

Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

Anmerkungen:

Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
56.10.05.01	Entscheidungen zum Vollzug des BImSchG und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	70 €/Std
56.10.05.02	Genehmigung zur Errichtung und Betrieb und zur Änderung von Anlagen im förmlichen Verfahren (§§ 4, 10, 16 BImSchG)	
56.10.05.02	Errichtungskosten der Anlage:	
	a) bis zu 25.000 €	7 ‰, mind. 125 €
	b) bis zu 50.000 €	6 ‰, mind. 175 €
	c) bis zu 125.000 €	5 ‰, mind. 300 €
	d) bis zu 500.000 €	4 ‰, mind. 625 €
	e) bis zu 2.500.000 €	3 ‰, mind. 2.000 €
	f) > 2.500.000 €	7.500 € zzgl. 4‰ des 2.500.000 € übersteigenden Betrages
56.10.05.03	Genehmigung zur Errichtung und Betrieb und zur Änderung von Anlagen im vereinfachten Verfahren (§§ 4, 19, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG), wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten zugrunde gelegt werden können	75 % der Gebühr nach 56.10.05.02, mind. 100 €
56.10.05.04	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	85 % der Gebühr nach 56.10.05.02, 56.10.05.03
56.10.05.05	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 bzw. 3 BImSchG	50 % der Gebühr nach 56.10.05.02, 56.10.05.03, mind. 100 €
56.10.05.06	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 % der Gebühr nach 56.10.05.02, bis 56.10.05.04, mind. 100 €
56.10.05.07	Genehmigungen mit Vorprüfung nach dem UVPG	125 % der Gebühr nach 56.10.05.02 bis 56.10.05.04 und 56.10.05.06
56.10.05.08	Genehmigungen mit UVP	175 % der Gebühr nach 56.10.05.02 bis 56.10.05.04 und 56.10.05.06 mind. 500 €

**Amt für Umweltschutz -
56.20 Arbeitsschutz**

Anmerkungen:

Sind bei der Gebührenberechnung nach der entsprechenden Gebührenziffer dieser Verordnung Errichtungskosten und/oder Herstellungskosten zugrunde gelegt, werden nur diejenigen Teile der Anlage berücksichtigt, auf die sich die jeweilige öffentliche Leistung (Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung des vorzeitigen Beginns etc.) erstreckt. Der Wert der Grundfläche wird dabei nicht berücksichtigt.

56.20.01 Technischer Arbeitsschutz

56.20.01.01	Entscheidungen zum Vollzug des technischen Arbeitsschutzes, insbesondere nach ArbSchG, ASiG, BetrSichV,	71 €/Std.
-------------	---	-----------

Geb.-Ziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr																																															
	GPSG, GefStoffV, ChemG, SprengG einschließlich der technischen Regelwerke mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände																																																
56.20.01.02	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (sofern sie sich auf den Zuständigkeitsbereich des Amtes des Umweltschutz beziehen) a) bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage b) bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage c) > 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	71 €/Std. zzgl. 2 ‰ der EK wie a) zzgl. 1 ‰ des 500.000 € übersteigenden Wertes der EK wie b) zzgl. 0,5 ‰ des 5.000.000 € übersteigenden Wertes der EK																																															
56.20.01.03	Erlaubnisse, Ausnahmen und sonstige Zulassungen nach den Bestimmungen des Gefahrstoffrechts und Sprengstoffgesetz	71 €/Std.																																															
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz																																																
56.20.02.01	Entscheidungen zum Vollzug des ArbZG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	71 €/Std.																																															
56.20.02.02	Bewilligungen nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Arbeitnehmer/innen</th> <th colspan="3">Bewilligungsdauer</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Monat</th> <th>bis 2 Monate</th> <th>über 2 Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>80 €</td> <td>90 €</td> <td>100 €</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>210 €</td> <td>310 €</td> <td>410 €</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>310 €</td> <td>410 €</td> <td>610 €</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>510 €</td> <td>710 €</td> <td>1520 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer/innen	Bewilligungsdauer			bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate	1 bis 4	80 €	90 €	100 €	5 bis 20	210 €	310 €	410 €	21 bis 200	310 €	410 €	610 €	über 200	510 €	710 €	1520 €																									
Zahl der Arbeitnehmer/innen	Bewilligungsdauer																																																
	bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate																																														
1 bis 4	80 €	90 €	100 €																																														
5 bis 20	210 €	310 €	410 €																																														
21 bis 200	310 €	410 €	610 €																																														
über 200	510 €	710 €	1520 €																																														
56.20.02.03	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Sonn- und Feiertage</th> <th colspan="5">Zahl der Arbeitnehmer/innen</th> </tr> <tr> <th>1 bis 4</th> <th>5 bis 20</th> <th>21 bis 100</th> <th>101 bis 200</th> <th>über 200</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>70 €</td> <td>90 €</td> <td>160 €</td> <td>230 €</td> <td>310 €</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>80 €</td> <td>110 €</td> <td>210 €</td> <td>310 €</td> <td>410 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>90 €</td> <td>140 €</td> <td>260 €</td> <td>380 €</td> <td>510 €</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>110 €</td> <td>170 €</td> <td>310 €</td> <td>460 €</td> <td>610 €</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>130 €</td> <td>210 €</td> <td>410 €</td> <td>610 €</td> <td>810 €</td> </tr> <tr> <td>6 - 10</td> <td>150 €</td> <td>310 €</td> <td>710 €</td> <td>1.050 €</td> <td>1.350 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Sonn- und Feiertage	Zahl der Arbeitnehmer/innen					1 bis 4	5 bis 20	21 bis 100	101 bis 200	über 200	1	70 €	90 €	160 €	230 €	310 €	2	80 €	110 €	210 €	310 €	410 €	3	90 €	140 €	260 €	380 €	510 €	4	110 €	170 €	310 €	460 €	610 €	5	130 €	210 €	410 €	610 €	810 €	6 - 10	150 €	310 €	710 €	1.050 €	1.350 €	
Zahl der Sonn- und Feiertage	Zahl der Arbeitnehmer/innen																																																
	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 100	101 bis 200	über 200																																												
1	70 €	90 €	160 €	230 €	310 €																																												
2	80 €	110 €	210 €	310 €	410 €																																												
3	90 €	140 €	260 €	380 €	510 €																																												
4	110 €	170 €	310 €	460 €	610 €																																												
5	130 €	210 €	410 €	610 €	810 €																																												
6 - 10	150 €	310 €	710 €	1.050 €	1.350 €																																												
56.20.02.04	Bewilligung nach §§ 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl der Arbeitnehmer/innen</th> <th colspan="2">Dauer der Befristung</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Jahr</th> <th>über 1 Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>350 €</td> <td>650 €</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>650 €</td> <td>1.550 €</td> </tr> <tr> <td>21 bis 100</td> <td>1.250 €</td> <td>2.550 €</td> </tr> <tr> <td>101 bis 200</td> <td>1.850 €</td> <td>3.350 €</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>2.550 €</td> <td>4.150 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer/innen	Dauer der Befristung		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	1 bis 4	350 €	650 €	5 bis 20	650 €	1.550 €	21 bis 100	1.250 €	2.550 €	101 bis 200	1.850 €	3.350 €	über 200	2.550 €	4.150 €																												
Zahl der Arbeitnehmer/innen	Dauer der Befristung																																																
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr																																															
1 bis 4	350 €	650 €																																															
5 bis 20	650 €	1.550 €																																															
21 bis 100	1.250 €	2.550 €																																															
101 bis 200	1.850 €	3.350 €																																															
über 200	2.550 €	4.150 €																																															
56.20.02.05	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zahl der Arbeitnehmer/innen</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>150 €</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>21 bis 100</td> <td>350 €</td> </tr> <tr> <td>101 bis 200</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>Über 200</td> <td>650 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer/innen		1 bis 4	150 €	5 bis 20	250 €	21 bis 100	350 €	101 bis 200	500 €	Über 200	650 €																																				
Zahl der Arbeitnehmer/innen																																																	
1 bis 4	150 €																																																
5 bis 20	250 €																																																
21 bis 100	350 €																																																
101 bis 200	500 €																																																
Über 200	650 €																																																
56.20.02.06	Entscheidungen zum Vollzug des JArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	71 €/Std.																																															
56.20.02.07	Bewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG																																																

Geb.-Ziffer**Öffentliche Leistung****Gebühr**

Zeitraum	Zahl der Kinder			
	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 50	über 50
bis zu 5 Tage	100 €	150 €	250 €	300 €
bis zu 1 Monat	150 €	200 €	300 €	350 €
bis zu 2 Monaten	200 €	250 €	350 €	400 €
länger als 2 Monate	250 €	300 €	400 €	500 €